

Name der Gesellschaft:
Marriner Actien=Gesellschaft.

会社名：
マリン株式会社

認可年月日：
1847.01.08.

業種：
その他

掲載文献等：
Beilage zu dem Amtsblatt der Regierung zu Cöslin, Nr.6 (10.02.1847), SS.1-11.

ファイル名：
18470108MAG_ALL.PDF

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

— No. 6. —

Cöslin, den 10. Februar 1847.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. 27) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Januar 1841 (Amtsblatt No. 3 pro 1841) weisen wir die sämtlichen Untergerichte in Betreff der Competenz der Polizei- u. Gerichtsbehörden b. Forst- Jagd- u. Hütungs- sreveln. unseres Departements an, in den Fällen, in welchen gegen das von der Polizeibehörde ergangene Resolut. der Rechtsweg ergriffen wird, und in so fern es sich lediglich um Pfandgeld handelt, die Sache im Wege des Civilprocesses fortzusetzen. Die Entscheidung, mit Vorbehalt der zulässigen Rechtsmittel, gehört vor den persönlichen Richter des Verklagten.

Cöslin, den 29. Januar 1847.

B e k a n n t m a c h u n g e n

I. der Königl. Regierung.

28) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Direction der Königl. Schutzimpfungs-Anstalt in Berlin Lympher aus ächten idiopathischen Kuhpocken abstammend, zu haben ist, und diejenigen Medicinal-Personen, welche geneigt sind, die Wirkung dieses neuen Impfstoffs zu erproben und an die gedachte Direction darüber zu berichten, solchen gratis erhalten können, wenn sie sich an dieselbe sub Rubro „H. Med. Pol. Sache“ wenden.

Cöslin, den 31. Januar 1847.

29) Statut der Marriner Aktiengesellschaft nebst der dasselbe bestätigenden Allerhöchsten Kabinettsordre vom 8. Januar s.

II. anderer Behörde.

30) Es sind bei uns noch mehrere Staatsschuldscheine deponirt, zu denen wir die neuen Zins-Coupons Ser. X. eingeholt haben. Die Eigenthümer derselben werden daher hierdurch wiederholentlich aufgefordert, ihre Staatsschuldscheine nebst Coupons nunmehr schleunigst von uns abzuheben. Auch können diejenigen Staatsschuldscheine, welche uns noch nachträglich zur Einholung der Coupons übergeben worden sind,

Urbh. I.
N. 1855 Jan.
Neue Schutz-
blattern-Lym-
phe betr.

Siehe Beilage.

Betr. den
Rückempfang
der Staats-
Sch.-Scheine
mit den neuen
Coupons.

und deren Empfang wir bis incl. den 9. v. M. quittirt haben, von uns wieder in Empfang genommen werden.

Es wird hierbei bemerkt, daß die Staatsschuldsscheine nur gegen Rückgabe unserer Bescheinigung, welche dahin quittirt werden muß, „daß die Staatsschuldsscheine nebst den neuen Zins-Coupons zurückempfänger sind“ wieder erhoben werden können.

Cöslin, den 6. Februar 1847.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Personal-
Chronik.

Der bisherige landschaftliche Hilfsdeputirte des Neustettiner Kreises von Glasenapp auf Tarmen hat dies Amt, in Folge des Verkaufs seiner Güter, niedergelegt und es ist in dessen Stelle der Rittergutsbesitzer v. Herzberg zum Jahreshilfsdeputirten jenes Kreises erwählt worden.

Am 1. Februar 1847 ist der Herr Ober-Präsident von Bönninghausen zum Predigtsamts-Kandidat August Rudolph Müller zum Diakonus und Frühprediger an der St. Marienkirche zu Cöslin berufen und am 27. September 1846 sein Amt instituirt worden.

Am 23. Januar 1847 ist der Herr Ober-Präsident von Bönninghausen zum Königlich-Konistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommeren Des Herrn Kriegs-Minister Excellenz haben den Referendarius Fabriz nach bestandener Rathsprüfung unterm 21. Januar cr. zum Intendantur-Assessor ernannt.

Der practische Arzt, Optrateur und Geburtshelfer Dr. Schulze ist als Physikus des Landenburgischen Kreises angestellt worden. Die Stadtverordneten zu Landenburg haben den Bürgermeister Kaufmann und den Rämmerer Dörbrüg für ihre Aemter auf anderweitige 6 Jahre gewählt, und ist diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Beilage

zu dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin.
N^o 6.

Cöslin, den 10. Februar 1847.

Ich will auf Ihren Bericht vom 25. v.-Mts. das hierbei zurückerfolgende Statut der Marriner Actien-Gesellschaft mit der Maafgabe hierdurch genehmigen, daß der im S. 10. litt. e. erwähnte Rest der Revenüen, nicht zur Bildung eines Reserve-Fonds, sondern zur Bildung eines Amortisationsfonds zu verwenden ist. Sie haben diese Bestätigung durch die Gesessammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8ten Januar 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Bodelschwingh,
Uhden u. v. Duesberg.

Statut der Marriner Actien-Gesellschaft.

S. 1.

Durch den gegenwärtigen Vertrag ist unter dem Namen:

„Marriner Actien-Gesellschaft“

ein Verein von Actionairen zu einer Gesellschaft zusammengetreten, welche den Zweck hat, nach näherer Bestimmung dieser Statuten die dem Gutsbesitzer Ludwig Anton Scheunemann gehörigen Güter Alt-Marrin, Zirkow, Puzernin, Ruhhagen und Hohenhagen im Fürstenthumschen und Buchhorst im Belgardschen Kreise Hinterpommerns anzukaufen, dieselben für Rechnung der Gesellschaft verwalten zu lassen und nach Tilgung aller Actien dem Gutsbesitzer Scheunemann wiederum zu übereignen.

Die Gesellschaft wird in allen ihren Angelegenheiten den obigen Namen führen und sich des mit dieser Benennung versehenen Siegels bedienen.

§. 2.

Das Domicil der Gesellschaft ist das Rittergut Alt-Marrin bei Cörlin und ihr Forum das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Cöslin. Die Gesellschaft hat die Rechte und Pflichten eines Rittergutsbesizers. Bei Uebernahme von Wechsel-Verbindlichkeiten ist gegen sie zwar der Wechsel-Prozeß zulässig, die Execution findet aber nur in das Gesellschafts-Vermögen statt.

§. 3.

Die im §. 1. genannten Güter sollen für den Preis von 550,000 rthl. — Fünfhundert und Fünfzig Tausend Thalern, mit Uebernahme von 310,575 rthl. Dreihundert und Zehn Tausend Fünf Hundert und Fünf und Siebzig Thalern Hypothekenschulden gekauft, und der Rest des Kaufpreises im Betrage von 239,425 rthl. Zweihundert Neun und Dreißig Tausend Vierhundert Fünf und Zwanzig Thalern soll durch 800 — Achthundert Aktien, jede zu 300 rthl. Dreihundert Thalern, aufgebracht werden.

§. 4.

Die Gesellschaft bildet sich, sobald Vierhundert Aktien zum Geldbetrage von Einhundert zwanzig Tausend Thalern gezeichnet sind und die Genehmigung des Staates ertheilt ist.

§. 5.

Jeder Zeichner einer Actie ist Mitglied der Gesellschaft und dem Statut derselben unterworfen. Auch durch zulässige spätere Erwerbung einer Actie oder der Anrechte aus den Zeichnungen und Einzahlungen wird Jemand Mitglied der Gesellschaft und nimmt am Gewinn und Verlust nach Maßgabe seines Actien-Capitals Theil.

§. 6.

Die Actien werden nach dem beigefügten Formular in fortlaufender Nummer auf einen bestimmten Inhaber ausgefertigt, dessen Name, Wohnort und Stand in das Actienbuch einzutragen ist. Verpfändungs-, Beschlagnahme und Uebergang des Eigenthums der Actien auf einen Andern werden ebenso im Actienbuche vermerkt.

§. 7.

Zur Verpfändung oder Veräußerung der Actien ist die Genehmigung des Vorstandes der Gesellschaft nicht erforderlich; es muß davon aber dem Vorstande Anzeige gemacht werden, widrigenfalls der frühere Inhaber als Eigenthümer der Actie angesehen wird. Anreißschlag oder

Erfolgt bezüglich der Actien berechtigen den Vorstand zum Verkauf der Actien an den Börsen zu Stettin oder Berlin durch einen vereideten Mäcfler und zur gerichtlichen Deposition des Erlöses.

§. 8.

Der Betrag der von Gläubigern des Gutsbesizers Anton Ludwig Scheunemann gezeichneten Actien wird durch Verrechnung ihrer zu diesem Behuf bereits festgestellten Capitals-Forderungen berichtigt.

Die übrigen Actien-Zeichner zahlen den Betrag der gezeichneten Actien in acht Terminen von vier zu vier Monaten jedesmal mit 37 rthl. 15 sgr. für jede Actie baar an die Cassé der Gesellschaft zu Cöslin auf ihre Kosten.

Auch ist sofortige volle Einzahlung oder größerer Terminal-Einschuß gestattet.

Der Zeitpunkt der ersten Einzahlung wird von dem Vorstande der Gesellschaft bestimmt, und durch besondere Anschreiben an die Actionairs bekannt gemacht. Bei den späteren Einzahlungs-Terminen bedarf es dessen nicht, vielmehr fällt der zweite Zahlungs-Termin auf den ersten Tag des fünften Monats nach dem ersten Zahlungstermin, ebenso folgen die ferneren Zahlungstermine.

§. 9.

Ueber die Einschüsse auf Actien werden Quittungsbögen unter der Actiennummer und mit Benennung des ursprünglichen Actien-Zeichners ertheilt. Dieser ist für den vollen Betrag der von ihm gezeichneten Actien verhaftet, und verliert durch einen längeren als vierwöchentlichen Verzug jeder Terminal-Zahlung die früheren Einschüsse zum Besten der Gesellschaft, deren Vorstand sodann über die Rechte des Säumigen aus der Actien-Zeichnung anderweitig zu verfügen befugt ist, aber auch statt dieser Conventional-Strafe die rückständige Zahlung einzuklagen das Recht hat.

§. 10.

Die Revenüen der angekauften Güter werden in nachstehender Reihenfolge verwendet:

- a. aus denselben sind zunächst und vorzugsweise die Wirthschaftskosten und die Kosten der Geschäftsführung, die öffentlichen Abgaben und die Zinsen der auf den Kaufpreis übernommenen Hypothekenschulden zu berichtigen;
- b. sodann wird aus den Revenüen auf jede voll eingezahlte Actie

jährlich eine Dividende gezahlt, welche in je zwei Jahren nicht mehr betragen darf, als zusammen zehn Prozent. Auch jeder Einschuss erhält eine jährliche Dividende mit derselben Beschränkung, jedoch wird dieselbe nicht alljährlich, sondern allererst nach Einzahlung des letzten Einschusses ausgezahlt.

- c. Von dem nach Bestreitung der zu a. erwähnten Ausgaben verbleibenden Revenüen-Ueberschuss erhält der Administrator der Güter jährlich eine Lantieme von zwanzig Prozent dieses Ueberschusses.

Gewähren aber die Erträge der Güter einen solchen Ueberschuss nicht, oder erreicht die darnach berechnete Lantieme nicht den Betrag von Eintausend Thalern, so wird dem Administrator der Ausfall bis zur Höhe von Eintausend Thalern aus dem nach Bestreitung der zu a. erwähnten Ausgaben verbleibenden Revenüen-Ueberschusse vorzugsweise vor den zu b. erwähnten Dividenden gewährt.

- d. Aus dem nach Bestreitung der zu a. b. c. erwähnten Ausgaben sich ergebenden Revenüen-Ueberschusse sollen jährlich 1500 rthl. Ein Tausend und Fünfhundert Thaler zu einem Reserve-Fonds zurückgelegt werden, über welchen der Vorstand der Gesellschaft zur Deckung etwaniger Ausfälle zu verfügen befugt ist.
- e. Der Rest der Revenüen wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet.

§. 11.

Es versteht sich von selbst, daß aus den Güter-Erträgen des folgenden Wirthschafts-Jahres zunächst etwanige Rückstände an Hypotheken-Zinsen des vorigen Jahres abgeführt werden müssen. Außerdem werden nur die vorjährigen Ausfälle an Dividenden, an dem Minimum der Lantieme des Administrators und am Reservefonds aus den Güter-Erträgen des folgenden Jahres ersetzt. Aus den letztern sind demnach in nachstehender Reihenfolge zu befriedigen:

- a. die Wirthschaftskosten, die Kosten der Geschäftsführung, die öffentlichen Abgaben und die Hypothekenzinsen des laufenden und etwanige Rückstände des vorigen Jahres,
- b. der Ausfall des Lantiemen-Minimums des Administrators aus vorigem Jahre,
- c. die Dividenden des laufenden und der Ausfall des vorigen Jahres,
- d. der vorjährige Ausfall am Beiträge zum Reservefonds,
- e. die Lantieme des Administrators für das laufende Jahr,
- f. der Reserve-Fonds,
- g. der Amortisationsfonds.

§. 12.

Das Wirthschafts- und Rechnungs-Jahr beginnt mit dem ersten Juli.

§. 13.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt mit der im §. 10 zu b. festgesetzten Beschränkung alljährlich zu Cöslin in der ersten Hälfte des Monats August gegen Einlieferung des mit jeder Actie auszugebenden Dividendscheins, dessen Produzenten der Gesellschafts-Vorstand für legitimirt anzusehen berechtigt, aber nicht verpflichtet ist.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem Zahlungstermine nicht erhoben worden, verfallen zum Vortheil des Amortisations-Fonds.

§. 14.

Der Amortisations-Fonds wird lediglich zur Tilbung der Actien verwendet. Die Zahl der in jedem Jahre zu amortisirenden Actien wird von dem Vorstande der Gesellschaft in den jährlichen Versammlungen der Actionäre bekannt gemacht, und die Nummern derselben durch Verlosung bestimmt.

§. 15.

Die Auslosung geschieht am ersten October jeden Jahres in Gegenwart des Vorstandes der Gesellschaft und eines Notars, welcher das Protokoll über die Verhandlung führt.

Die Inhaber ausgeloster Actien werden von dem Vorstande zur Erhebung des Kapitals und Dividenden-Beträge gegen Einlieferung der Actien- und Dividendscheine in einem bestimmten Termine nach Cöslin eingeladen, und die Nummern der ausgelosten Actien durch die Börsen-Nachrichten der Ostsee, sowie der Spenerschen und Bossischen Zeitungen veröffentlicht.

§. 16.

Wird eine ausgeloste Actie nebst Dividendschein nicht binnen fünf Jahren nach dem dazu bestimmten Termin abgeliefert, und ebenso wenig deren gerichtliche Mortification in gleicher Frist nachgewiesen, so geht der Inhaber seines Anrechtes verlustig und verfällt der Capitals- und Dividenden-Betrag der ausgelosten Actie dem Amortisationsfonds der Gesellschaft.

§. 17.

Durch die Verlosung seiner Actie scheidet der Inhaber aus der Gesellschaft.

§. 18.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

- a. durch die Gesammtheit der Actionaire in den General-Versammlungen,
- b. durch den Vorstand,
- c. durch die zur Verwaltung der Kassengeschäfte und zur Bewirthschaffung der Güter erforderlichen Beamten.

§. 19.

Die General-Versammlungen werden von dem Vorstande berufen und in Cöslin abgehalten. Die Einladung erfolgt durch eine Bekanntmachung im Pommerschen Volksblatt, in den Börsennachrichten von der Ostsee und in der Vossischen und Spenerschen Zeitung.

§. 20.

Die ordentlichen General-Versammlungen finden alljährlich in den Monaten September oder October statt.

Der Vorstand ist auch zur Berufung außerordentlicher Versammlungen berechtigt. In der Einladung muß der Zweck der Versammlung bezeichnet werden.

§. 21.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme in den ordentlichen Versammlungen sind:

1. der Bericht des Vorstandes über das Ergebnis der Verwaltung der Güter im verflossenen Jahre unter Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
3. die Wahl der Rechnungs-Revisoren,
4. die Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Vorstand oder ein Actionair zur Berathung stellt.

Besondere Anträge einzelner Actionaire müssen spätestens acht Tage vor der General-Versammlung dem Vorstande schriftlich mitgetheilt werden.

§. 22.

Jedem Actionair ist gestattet, sich durch einen andern mit schriftlicher Vollmacht versehenen Actionair vertreten zu lassen.

Frauen, bevormundete Personen, Corporationen, öffentliche Institute werden durch ihre Disponenten oder Vertreter repräsentirt, wenn die Letzteren auch nicht Actionaire sind.

§. 23.

Der Staat als Inhaber von Actien wird bei den General-Versammlungen durch einen Commissarius vertreten.

§. 24.

Alle in den General-Versammlungen anwesende Actionaire und deren legitimirte Vertreter sind stimmfähig. Sie stimmen nach der Kopfszahl, ohne Rücksicht auf den Besitz von mehreren Actien. Die absolute Mehrheit der in der Versammlung Gegenwärtigen entscheidet. Nicht erschienene oder nicht vertretene Actionaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

§. 25.

Der Vorstand der Gesellschaft soll aus fünf Mitgliedern bestehen, von denen drei practische Landwirthe, einer Kaufmann und einer Rechtsverständiger, Alle auch, mit Ausnahme der Rechtsverständigen, Actionaire sein müssen.

§. 26.

Ihre Amtsverwaltung währt drei Jahre, die Ausscheidenden sind wieder wählbar, können aber die Wahl ablehnen. Zur Ablehnung der Wahl ist auch jeder zum Mitgliede des Vorstandes erwählte Actionair befugt, welcher über sechs Meilen von Alt-Marrin seinen Wohnsitz hat.

§. 27.

Ein Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in den General-Versammlungen und leitet die Verhandlungen und die Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahl des Vorsitzenden steht den Mitgliedern des Vorstandes zu.

Das von einem Notar zu führende Protokoll wird von dem Vorstande und von fünf anwesenden Actionairs unterschrieben.

§. 28.

Es werden drei Stellvertreter der Mitglieder des Vorstandes gewählt.

§. 29.

Bei der Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter findet folgendes Verfahren statt:

- a. zunächst werden die Mitglieder des Vorstandes und sodann deren Stellvertreter gewählt,
- b. die Wahl erfolgt durch Stimmzettel,
- c. bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Stellvertreter rücken nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter, treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 30.

Wählbar ist jeder Actionair, jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 25, und mit der Beschränkung, daß von der Wählbarkeit zu Mitgliedern des Vorstandes auch Beamte der Gesellschaft und Actionaire, welche im Conkurs befangen oder unter Curatel stehen, ausgeschlossen sind.

§. 31.

In den ordentlichen General-Versammlungen werden ferner drei Rechnungs-Revisoren gewählt, welche über die Revision der Rechnungen, der Bücher und der Kasse in der nächsten General-Versammlung Bericht erstatten, worauf diese die Decharge ertheilen.

§. 32.

Statt der Bilanz wird der Königlichen Regierung zu Cöslin alljährlich ein vollständiger Rechnungs-Abschluß der Gesellschafts-Kasse innerhalb der ersten drei Monate des nächsten Wirthschaftsjahres eingebracht.

§. 33.

Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Rechtsverständigen, und die Kassen-Revisoren verwalten ihr Amt unentgeltlich, nur die Auslagen werden erstattet.

Das rechtsverständige Mitglied erhält jedoch ein angemessenes Honorar, dessen Betrag durch die General-Versammlung bestimmt wird.

§. 34.

Die Obliegenheiten des Vorstandes, zu deren Ausübung derselbe hiemit, unter der Befugniß einzelne Mitglieder zu einzelnen Acten zu autorisiren, ermächtigt wird, sind:

I. der Abschluß eines Kauf-Contracts mit dem Gutsbesitzer Scheunemann,

1. Gegenstand dieses Kauf-Contracts sind die im §. 1. genannten Güter nebst den dazu gehörigen Vorwerken, Fabrikanlagen und sämmtlichen todten und lebenden Inventarien in ihrem gegenwärtigen Zustande.

2. Der nach §. 3. auf 550,000 rthl. festzustellende Kaufpreis ist in der Art zu belegen, daß:

- a. in Anrechnung auf denselben von den Hypothekenschulden die Summa von 310,575 rthl. übernommen,
- b. Fünfundzwanzig Tausend Thaler 25,000 rthl. zu den etwaigen Kosten, zum Wirthschaftsbetriebe und zur etwa erforderlichen Ergänzung des Inventars vorläufig zurückbehalten, endlich
- c. der Rest mit 214,425 rthl. zur Befriedigung der übrigen Real- und Personal-Gläubiger des Verkäufers verwendet wird, wozu der Verkäufer die Mitglieder des Vorstandes ermächtigen wird.
3. Dem Verkäufer wird zur Bedingung gemacht
- a. die sämmtlichen Güter für Rechnung der Gesellschaft in der bisherigen Weise, so weit der Vorstand darin keine Aenderung trifft, denen er sich unbedingt unterwerfen muß, bis zu Erreichung des Zweckes der Gesellschaft zu verwalten,
- b. eine Caution von 25,000 rthl. in Actien der Gesellschaft zu bestellen,
- c. junge Leute für ein angemessenes von dem Vorstande zu bestimmendes Honorar in der Landwirthschaft auszubilden. — Dagegen soll der Verkäufer außer freier Station jährlich die S. 10. festgesetzte Lantieme mit der Maaßgabe des S. 11. erhalten, auch sollen diese Vortheile im Fall seines Todes oder seiner dauernden Behinderung seiner Familie mit der Einschränkung verbleiben, daß dieselbe einen vom Vorstande bestellten Administrator zu besolden hat.
- II. die Abschließung eines besonderen Administrations-Vertrages mit dem Verkäufer, wobei die zu I. 3 aufgestellten Bedingungen wesentlich sind;
- III. die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, ihrer Güter und Kasse, die Führung der zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher, die Einreichung des jährlichen Rechnungsabschlusses bei der Königl. Regierung zu Cöslin (S. 32.) und die Beaufsichtigung der Gesellschafts-Beamten;
- IV. die Wahl und Anstellung eines Kassenbeamten für die besondere Wirthschafts-Kasse, der, der Gesellschaft gehörigen Landgüter gegen Bestellung einer Caution, welche mindestens den doppelten Betrag seiner Remuneration und Emulente erreichen muß;
- V. die Vertretung der Gesellschaft in allen ihren Angelegenheiten, welche nicht den Generalversammlungen vorbehalten sind. Seine Le-

gitimation führt den Vorstand gegen dritte Personen und Behörden durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes notarielles Attest über die Personen der jedesmaligen Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter.

Zu allen außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen, Verträgen und Vollmachten ist die Unterschrift von drei Mitgliedern des Vorstandes oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend, doch muß sich die Unterschrift des rechtsverständigen Mitgliedes darunter befinden.

VI. Die Actien und Dividendenscheine fertigt der Vorstand aus nach dem beigefügten Formular.

§. 35.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und deren Vorstände und Beamten werden durch zwei Schiedsrichter, von denen jeder Theil einen wählt, und eventuel durch einen von den Schiedsrichtern zu ernennenden Obmann nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 2, §§. 167 — 176 geschlichtet.

§. 36.

Die Gesellschaft hat das Recht, jedes der von ihr gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter zu jeder Zeit durch Beschluß der General-Versammlung vom Amte zu entfernen.

§. 37.

Um durch diesen Verein gleichzeitig einen gemeinnützigen landwirthschaftlichen Zweck zu erreichen, soll jährlich eine Anzahl Rälber von dem auf den Gütern gehaltenen Viehstande unter die Actionaire durch das Loos vertheilt werden. Die Anzahl dieser Gewinne wird von der General-Versammlung unter Berücksichtigung der Zinsen-Ersparniß bestimmt, welche durch die zugesicherte Unterstützung des Staates für die Gesellschaft in Aussicht steht.

Cöslin, den 1sten September 1846.

(Hier folgen die Unterschriften.)

N^o
A k t i e
der Marriner Actiengesellschaft.

Auf diese Actie sind von

Dreihundert Thaler eingeschossen, wodurch derselbe Mitglied der Gesellschaft geworden ist, und nach Inhalt des Gesellschaftsstatuts den Anspruch auf Dividenden erworben hat.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt nur gegen Einlieferung der besondern Dividendenscheine.

Cöslin, am

Der Vorstand der Marriner Actiengesellschaft.

N^o
D i v i d e n d e n s c h e i n
der Marriner Actiengesellschaft.

Gegen Rückgabe dieses Scheins wird auf die Actie N^o Littera über 300 rthl. Capital diejenige Dividende gezahlt, welche für das Jahr vom ersten Juli statutenmäßig zur Vertheilung kommt.

Cöslin, den

Nach §. 13. verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, von der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, zum Vortheil des Amortisations-Fonds.
